

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ergänzung von Gesellschaftsverträgen städtischer Beteiligungsunternehmen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	18.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschluss:

Die Gesellschaftervertreterin der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung städtischer Beteiligungsgesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen an geeigneter Stelle folgende Regelung aufgenommen wird:

„Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Gesellschaftervertreterin der Stadt Köln ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast teilzunehmen.“

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln beschlossen. Damit hat sich die Stadt öffentlichkeitswirksam zu ihrer Verantwortung bekannt, eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle in ihren Beteiligungsunternehmen zu sichern.

Eines der wesentlichen Ziele des Kodex ist es, die Zusammenarbeit aller Unternehmensorgane im Sinne einer gemeinwohlorientierten Steuerung der Gesellschaften zu verbessern. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es in diesem Zusammenhang, den städtischen Mandatsträgern die notwendige und leistbare Unterstützung und Beratung zur effektiven und effizienten Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit bereitzustellen. Dies setzt eine breite Kenntnis der unternehmensinternen Vorgänge, der Diskussionen und Vereinbarungen zwischen den Unternehmensorganen, insbesondere aber auch der konkreten Anforderungen der Mandatsträger hinsichtlich Form und Inhalt der erforderlichen Steuerungsunterstützung voraus. Außerdem dient es einer wirkungsvollen, auf die städtischen Zielsetzungen ausgerichteten Unternehmenssteuerung, wenn ein umfassender Informationsfluss zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung über die Beteiligungsverwaltung sichergestellt ist.

Bereits heute nimmt die Gesellschaftervertreterin/der Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in diesem Zusammenhang an Sitzungen der Aufsichtsräte teil. In Anbetracht der Vielzahl von Unternehmen und der Komplexität sowohl der unternehmensspezifischen als auch der rechtlichen Anforderungen erscheint es im Sinne einer qualitativ hochwertigen Serviceleistung jedoch grundsätzlich notwendig, für alle Aufsichtsratssitzungen ein Gastrecht für Mitarbeiter/innen der Beteiligungsverwaltung vorzusehen.

Um die Bedeutung des dadurch erzielbaren Informationsflusses und die enge Zusammenarbeit aller Unternehmensorgane zu verdeutlichen, sollte dieses Gastrecht auch im Unternehmensstatut verankert werden. Rechtlich zulässig ist dies jedoch nur bei Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten.